Mieterstrommodelle und Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Matthias Littwin, 11.11.2023

proKlima Einzahler & Fördergebiet:

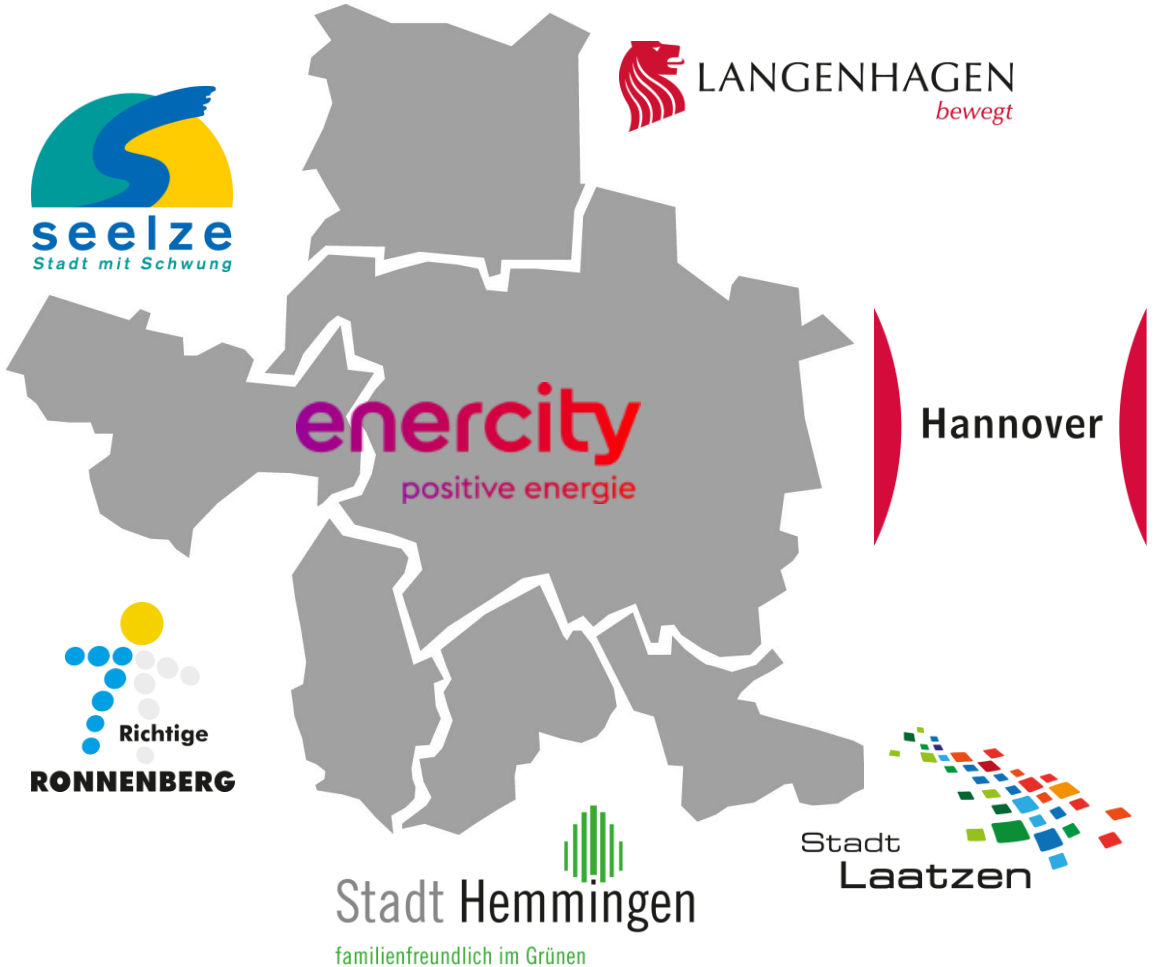

Auftrag

- Förderung von Klimaschutz-Maßnahmen
- Energieeffizienz und regenerative Energien im Fokus
- Ziel: Primärenergie- und CO_2-Einsparung

Umsetzung

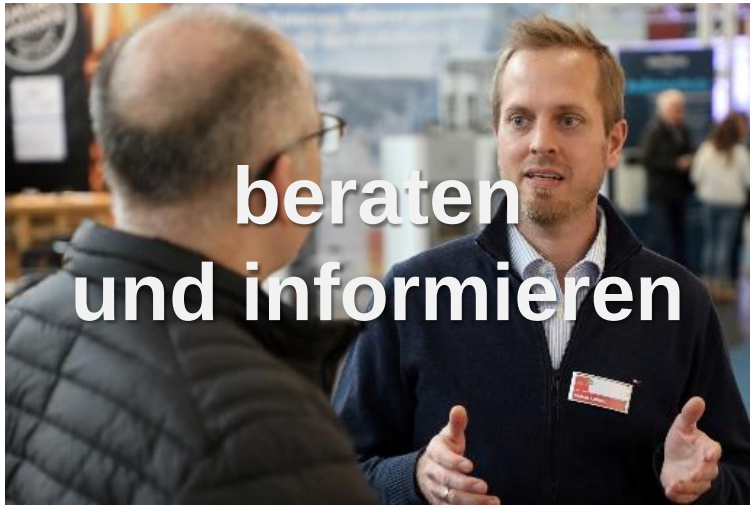

Fotos: proKlima

→ seit 1998: 1,8 Mio. t CO_2 vermieden

Kein Mieterstrom-Modell: Volleinspeisung auf Mehrparteiengebäuden

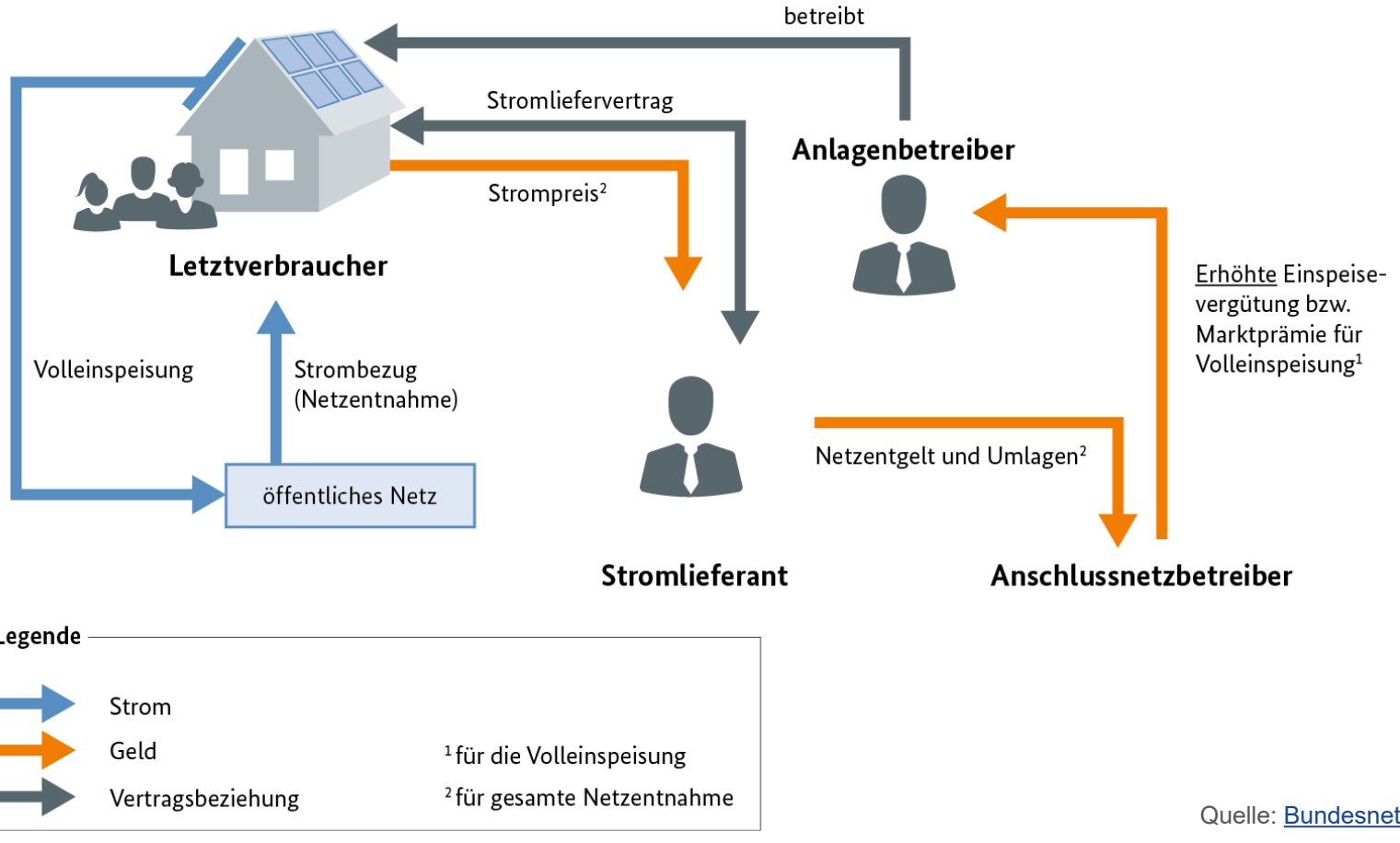

Quelle: Bundesnetzagentur - Mieterstromzuschlag

Mieterstrom-Grundmodell: EEG-geförderte Mieterstromlieferung des Anlagenbetreibers

- Strom wird vor Ort mit einer Solaranlage, einem BHKW oder einer ähnlichen Erzeugungsanlage erzeugt,
- vorrangig an die Haus- oder Quartiersbewohner (ohne Nutzung des Netzes) innerhalb der Kundenanlage geliefert und im Gebäude/Quartier verbraucht,
- sowie im Übrigen als „Überschusseinspeisung“ in das Netz gespeist wird.

Quelle: Bundesnetzagentur - Mieterstromzuschlag

Mieterstrom-Grundmodell: EEG-geförderte Mieterstromlieferung des Anlagenbetreibers

zweifache Förderung möglich:

- zum einen durch den „Mieterstromzuschlag“ für die Mieterstrom-Liefermengen und
- zum anderen durch die Einspeisevergütung (oder Marktprämie) für die Überschusseinspeisung ins Netz.

Quelle: Bundesnetzagentur - Mieterstromzuschlag

Mieterstrom-Grundmodell: EEG-geförderte Mieterstromlieferung des Anlagenbetreibers

Rentabilität:

- auf innerhalb der Kundenanlage erzeugten, gelieferten und verbrauchten „Mieterstrom“ fallen keine Netzentgelte, Umlagen, Abgaben an.
- Entfall der EEG-Umlage zum 1. Januar 2023

Quelle: Bundesnetzagentur - Mieterstromzuschlag

Mieterstrom-Grundmodell: EEG-geförderte Mieterstromlieferung des Anlagenbetreibers

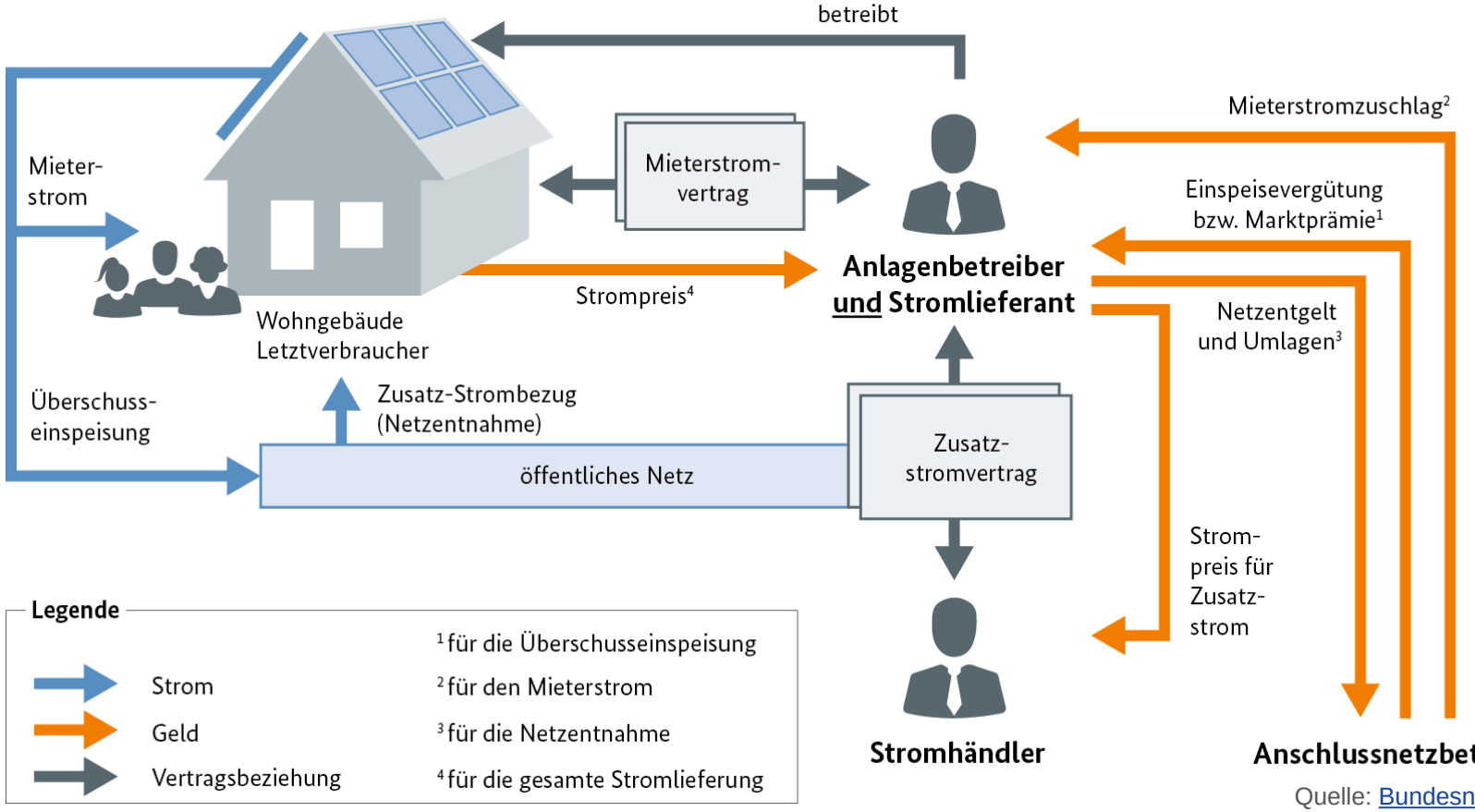

Quelle: Bundesnetzagentur - Mieterstromzuschlag

Mieterstrom-Lieferkettenmodell: EEG-geförderte Mieterstromlieferung über Dritten

Der Anlagenbetreiber erhält den Mieterstromzuschlag für den Strom aus seiner Solaranlage, wenn er den Strom (ohne Netzeinspeisung) innerhalb der Kundenanlage an einen Dritten weitergibt, der diesen Strom wiederum nachweislich unter Einhaltung der Voraussetzungen des Mieterstromzuschlags an die teilnehmende „Mieterstromkundschaft“ liefert. Dieser Dritte ist in diesem Fall der verantwortliche Stromlieferant.

Quelle: Bundesnetzagentur - Mieterstromzuschlag

Mieterstrom-Lieferkettenmodell: EEG-geförderte Mieterstromlieferung über Dritten

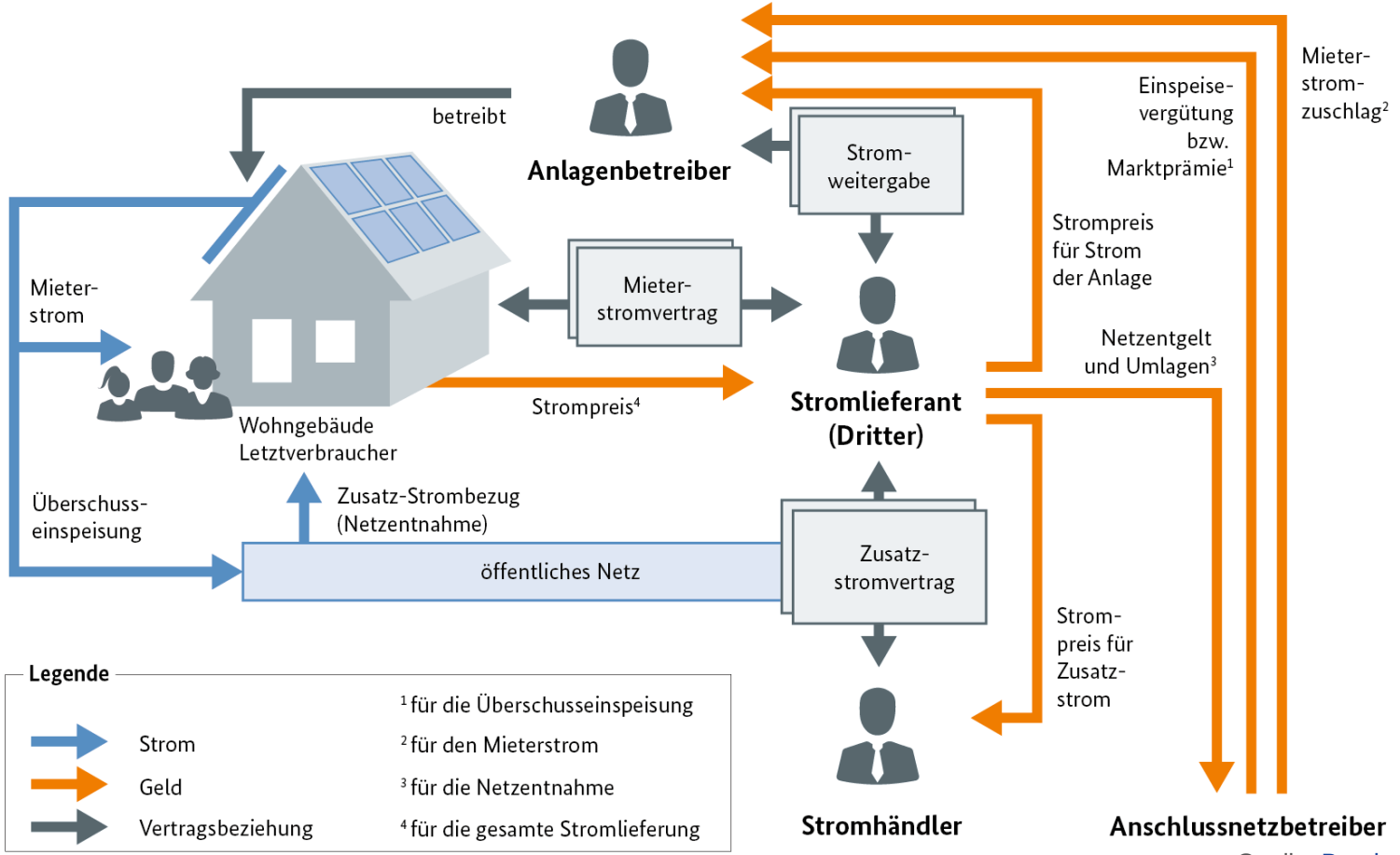

Quelle: Bundesnetzagentur - Mieterstromzuschlag

Jegliche EEG-geförderte Mieterstromlieferung

Eine Abrechnung der Mieterstromlieferungen über die Nebenkostenabrechnung der jeweiligen Wohnung ist nicht erlaubt!

Quelle: Bundesnetzagentur - Mieterstromzuschlag

Mieterstrom EEG 2023

- Aufhebung der Begrenzung von 100 kWp für Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2023
- § 21 Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag Absatz 2
  - Anlagenbetreiber, die die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen,…
  - 2. dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen.

Quelle: EEG 2023 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de)

EEG 2023 Solare Strahlungsenergie
Feste Einspeisevergütung

Vergütungssätze in Cent/kWh - Feste Einspeisevergütung abzgl. 0,4 Cent/kWh nach § 53 Abs. 1 EEG 2021**:**				
Inbetriebnahme	Wohngebäude, Lärmschutzwände und Gebäude (§ 48 Abs. 2 EEG)			Sonstige Anlagen (§ 48 Abs. 1 EEG)
	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 100 kW	bis 100 kW
ab 01.01.2023 bis 31.01.2024 [5]				
Teileinspeisung (gerundet)	8,20	7,10	5,80	6,60
Volleinspeisung (gerundet) [3]	13,00	10,90	10,90	6,60

EEG 2023 Solare Strahlungsenergie Marktprämienmodell

Anzulegende Werte in Cent/kWh - Marktprämienmodell:						
Inbetriebnahme	Wohngebäude, Lärmschutzwände und Gebäude (§ 48 Abs. 2 EEG 2021)					Sonstige Anlagen (§ 48 Abs. 1 EEG 2021)
	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 100 kW	bis 300 kW	bis 750 kW	
Degression [4]	keine [3]					1,8%
ab 01.12.2022	8,6000	7,5000	6,2000	6,2000	6,2000	4,3104
Teileinspeisung (gerundet)	8,60	7,50	6,20	6,20	6,20	4,31
Volleinspeisung (gerundet) [3]	13,40	11,30	11,30	9,40	6,20	4,31
Inbetriebnahme	Wohngebäude, Lärmschutzwände und Gebäude (§ 48 Abs. 2 und 2a EEG 2023)					Sonstige Anlagen (§ 48 Abs. 1 EEG 2023)
	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 100 kW	bis 400 kW	bis 1 MW	
ab 01.01.2023 bis 31.01.2024 [5]	8,6000	7,5000	6,2000	6,2000	6,2000	7,0000
Teileinspeisung (gerundet)	8,60	7,50	6,20	6,20	6,20	7,00
Volleinspeisung (gerundet) [6]	13,40	11,30	11,30	9,40	8,10	7,00

EEG 2023 Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie

Anzulegende Werte für den Mieterstromzuschlag in Cent/kWh			
Inbetriebnahme	Mieterstromzuschlag (§ 48a EEG 2021)		
	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 100 kW
ab 01.12.2022	2,7182	2,5245	1,6998
Rundung	2,72	2,52	1,70
Inbetriebnahme	Mieterstromzuschlag (§ 48a EEG 2023)		
	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 1 MW
Degression [2]	1,8%		
ab 01.01.2023 bis 31.01.2024 [3]	2,6692	2,4791	1,6692
Rundung	2,67	2,48	1,67

Solarpaket 1: Mieterstrom vereinfachen und für Gewerbegebäude inkl. derer Nebenanlagen öffnen

Solarpaket 1 (noch nicht verabschiedet) Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG)

- eigenständiges Modell neben dem Mieterstrom
- Bürokratiearme Lieferung von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes.
- Weitergabe von PV-Strom an (Gewerbe-) Mieter oder Eigentümer weitestgehend ohne Lieferantenpflichten.
- Aufgrund der Befreiungen keine zusätzliche Förderung.
- EEG-Vergütung für Überschusseinspeisung in das Netz.

Solarpaket 1 (noch nicht verabschiedet)
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG)

- Der Anlagenbetreiber stellt ausschließlich den durch die gebäudeeigene Solaranlage erzeugten Strom bereit.
- Neben dem Gebäudestromnutzungsvertrag ist gleichzeitig ein regulärer Stromliefervertrag notwendig.
- Zwischen den Parteien kann sowohl ein statischer als auch ein dynamischer Aufteilungsschlüssel vereinbart werden.

Solarpaket 1 (noch nicht verabschiedet)
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

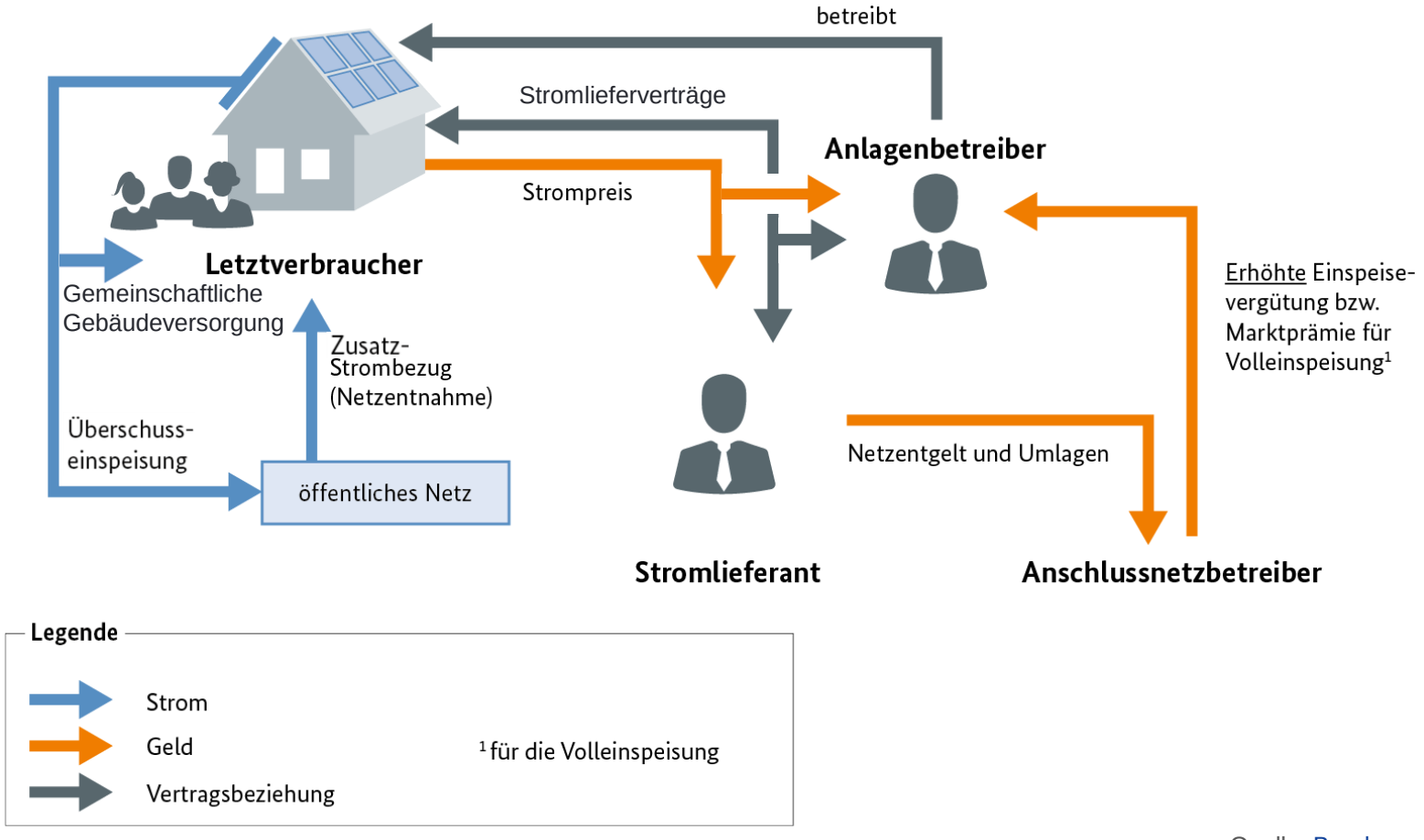

Quelle: Bundesnetzagentur – Mieterstromzuschlag und eigene Darstellung

Solarpaket 1
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Statischer Aufteilungsschlüssel

Festlegung eines bestimmten, gleichbleibenden Anteils (z.B. in Prozent) an der im jeweiligen Zeitintervall durch die Anlage produzierten Menge an elektrischer Energie. Der ihm zustehende Anteil kann von einem teilnehmenden Letztverbraucher in dem jeweiligen Zeitintervall genutzt werden, soweit der Letztverbraucher in diesem Zeitintervall tatsächlich Strom verbraucht. Die nicht durch die Letztverbraucher genutzte Menge an elektrischer Energie kann durch den Anlagenbetreiber anderweitig genutzt werden (im Regelfall durch Einspeisung in das öffentliche Netz).

Solarpaket 1
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Dynamischer Aufteilungsschlüssel

Strommengen, die bei einer statischen Aufteilung von einzelnen Letztverbraucher nicht in Anspruch genommen werden (kein entsprechender Stromverbrauch im jeweiligen Zeitintervall) können von anderen Letztverbrauchern genutzt werden. Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte Menge an elektrischer Energie wird ohne Begrenzung auf einen festen Anteil auf diejenigen teilnehmenden Letztverbraucherverteilt, welche zeitgleich tatsächlich Strom verbrauchen. Übersteigt der Gesamtstromverbrauch dieser Letztverbraucher die erzeugte Menge an elektrischer Energie, erfolgt die Zuteilung zu den einzelnen Letztverbrauchern wiederum anteilig.

Solarpaket 1
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Grundsätzlich steht den Parteien im Rahmen der dynamischen Aufteilungsschlüssel aber die Vereinbarung von beliebigen Zuteilungslogiken offen.

Die Vereinbarung eines Entgelts als Gegenleistung für die durch den Letztverbraucher genutzte elektrische Energie aus der Gebäudestromanlage ist zulässig. Die Entgeltvereinbarung ist in Form eines Preises in Cent pro Kilowattstunde zu treffen.

Den teilnehmenden Letztverbrauchern muss keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung angeboten werden.

Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende GNDEW

Bisher notwendige Zwei-Schienen-Konfiguration

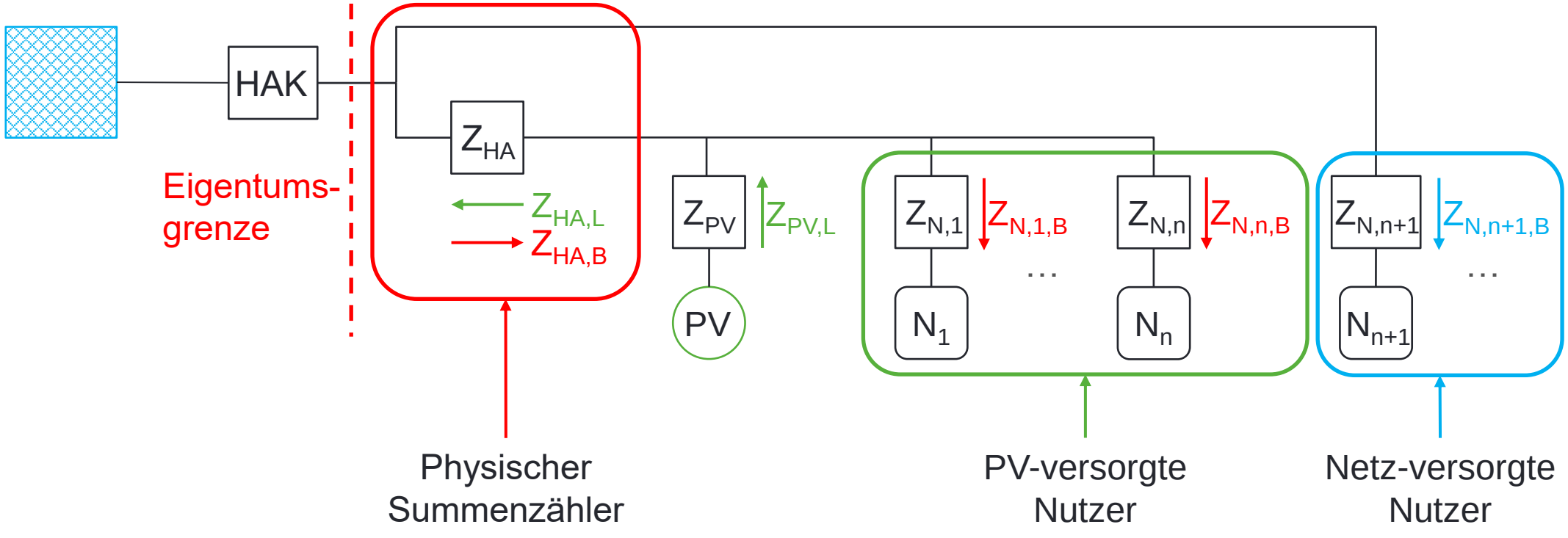

Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende GNDEW

GNDEW gültig ab dem 27.05.2023.

Mit dem GNDEW geht die **Gleichstellung des virtuellen mit dem physischen Summenzähler** einher.

Der bisher geforderte physische Summenzähler/Messplatz verursacht hohe Kosten: Sollte aus einem gewerblichen oder wohnwirtschaftlich vermieteten Areal ein Microgrid werden, entstehen Kosten von jeweils 8.000 bis 10.000 Euro (ca. 20 % der gesamten Projektkosten).

Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende GNDEW

Zwei-Schienen-Konzept war notwendig, um die Wahlfreiheit zwischen Mieterstromteilnahme und „normaler“ Stromversorgung zu ermöglichen. Bei jedem Wechsel musste physisch umverdrahtet werden und für den jeweiligen Zähler die Messlokation zur Abrechnung geändert werden.

Außerdem muss der Verbrauch von Nicht-Teilnehmenden von den restlichen Verbrauchern auf einem Areal für die Bilanzierung nachträglich mühsam herausgerechnet werden.

Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende GNDEW

Neu: Gleichstellung von physischem und virtuellem Summenzähler

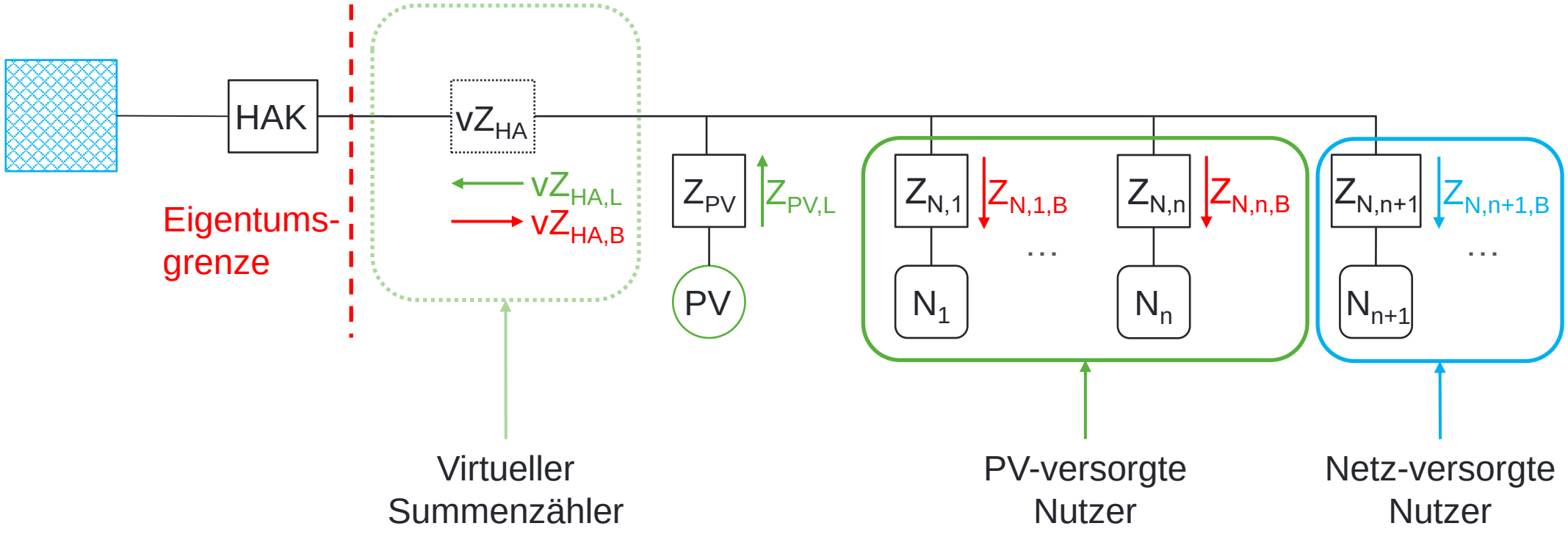

25 Jahre enercity proKlima Fonds

#GemeinsamStark.

proklima-hannover.de

proKlima@enercity.de

enercity

LANGENHAGEN bewegt

Hannover

seelze Stadt mit Zukunft

Richtige RONNENBERG

Hemmingen

Stadt Laatzen

Handwerkskammer Hannover

verbraucherzentrale Niedersachsen

BIU

thüga Aktiengesellschaft

VEA KOMPETENT. FAIR. UNABHÄNGIG.